

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für die Juristische Universitätsprüfung

Vom 4. September 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der FAU für die Juristische Universitätsprüfung vom 14. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach dem Wort „**Universitätsprüfung**“ in einer neuen Zeile der Klammerzusatz „**(PO JUP)**“ angefügt.

2. In § 16 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.“

3. **Anlage zu § 1 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Absatz wird nach der Ziffer 6 (Kriminalwissenschaften) folgende neue Ziffer 7 angefügt:

„7. Grund- und Menschenrechte.“

b) Nach den Ausführungen zum SCHWERPUNKTBEREICH 6: KRIMINALWISSENSCHAFTEN werden folgende neuen Ausführungen angefügt:

„SCHWERPUNKTBEREICH 7: GRUND- UND MENSCHENRECHTE

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Grund- und Menschenrechte“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an einer Lehrveranstaltung:

- | | |
|---|-------------------------|
| - zu Staat, Verfassung und Menschenrechten
mit mindestens | 2 Semesterwochenstunden |
| - zu den europäischen Grundrechten (Europarecht III)
mit mindestens | 2 Semesterwochenstunden |
| - zum Völkerrecht I mit mindestens | 2 Semesterwochenstunden |
| - zum Human Rights Law (Legal and Institutional
Protection of Human Rights – Human Rights Law
(auf Englisch) mit mindestens | 2 Semesterwochenstunden |

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Migrationsrecht I

- Migrationsrecht II
- Menschenrechtliche Bezüge des Internationalen Wirtschaftsrechts
- Religionsverfassungsrecht – Staatskirchenrecht
- Islam und Recht in Europa
- Menschenrechtliche Bezüge des europäischen und internationalen Strafrechts
- Europäisches Strafrecht
- Völkerstrafrecht
- „FAU Human Rights Talks“ (Übung)

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, bestimmte Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch tatsächlich anzubieten.

Neben den hier ausdrücklich genannten Lehrveranstaltungen können ggf. weitere Lehrveranstaltungen für den Schwerpunktbereich ausgewiesen und angerechnet werden.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch der Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 7 JAPO in ihren internationalen und supranationalen Bezügen dienen.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Schreiben vom 10. August 2020 Nr. G PA – 6150 – IX – 9947/2018.

Erlangen, den 4. September 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 4. September 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. September 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. September 2020.